FinfraG/FIDLEG/FINIG – Handlungsbedarf für Banken

BÄR & KARRER

St. Galler Bankrechtstag

Mittwoch, 10. Juni 2015 SIX ConventionPoint, Zürich

Prof. Dr. iur. Rashid Bahar

Inhaltsverzeichnis



Einführung	3
FinfraG	8
FIDLEG	27
FINIG	48
Anhänge	56
Anhang 1: Änderungen zum FinfraG	57
Anhang 2: Cross-border Erbringen von Finanzdienstleistungen	70
Anhang 3: Materialien zum FinfraG, FIDLEG und FINIG	71
Anhang 4: Materialien zur EMIR	72



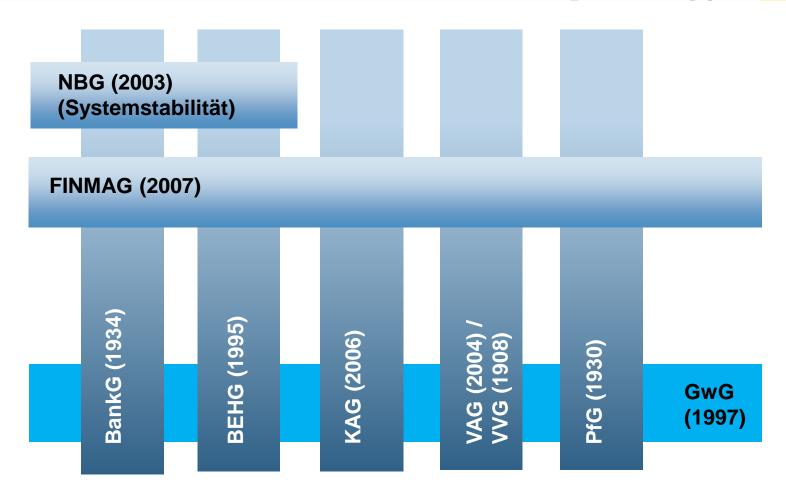
Einführung



Architektur Finanzmarktrecht

Heute: Säulenmodell



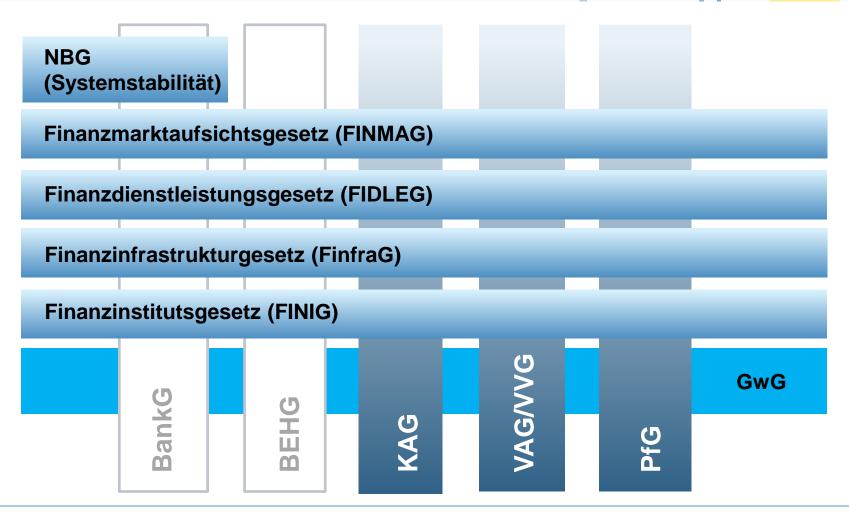


www.baerkarrer.ch Quelle: EFD 4

Architektur Finanzmarktrecht

Neu: Regulierungsebenen





www.baerkarrer.ch Quelle: EFD 5

Architektur Finanzmarktrecht

Neu: Regulierungsebenen



Aufsicht:

(Organisation & Kompetenzen)

→Beziehung

Aufsicht – Finanzintermediär →FINMAG, NBG

Institute:

(Formen & Anforderungen)

- → Bewilligungsvoraussetzungen
- → FINIG

Finanzmarktinfrastruktur:

(Regeln für Marktteilnehmer)

- →Funktionsfähigkeit des Marktes
- → FinfraG

Finanzdienstleistungen:

(Produkte & Vertrieb)

→Beziehung

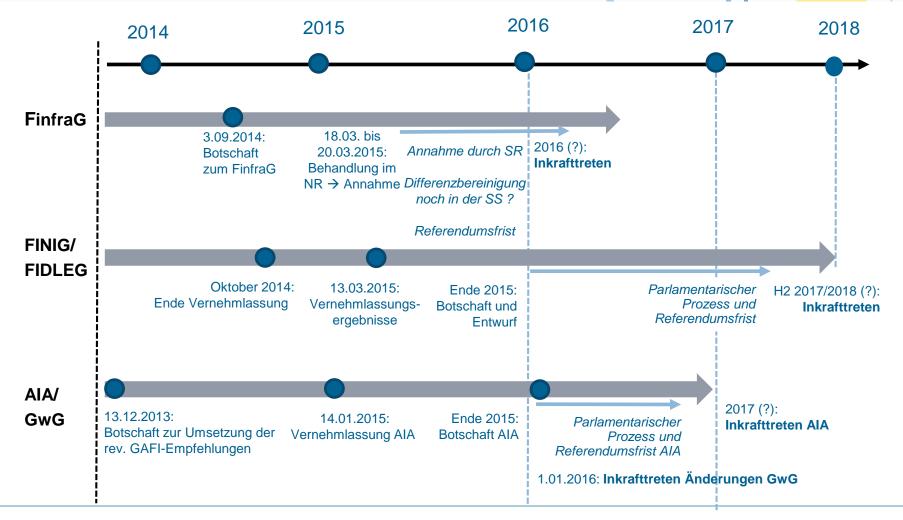
Finanzintermediär – Kunde

→FIDLEG, KAG











FinfraG



FinfraG Übersicht



Schwerpunkte des FinfraG:

- Bewilligung und Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen
- Regulierung des Derivathandels
- Marktverhaltensregeln (Offenlegung von Beteiligungen, Übernahmeangebot, Marktmissbrauch)
 - + weitgehende Änderungen im Bereich der Amtshilfe (z.B. Aufhebung der Private-Banking-Ausnahme)

Zweck

- Funktionsfähigkeit und Transparenz der Effekten- und Derivatmärkte
- Zugang zu ausländischen Märkten (insbesondere EU)
- Stabilität des Finanzsystems
- Gleichbehandlung der Anleger

Schwerpunkte des FinfraG Übersicht



Bestehendes Recht (aus dem BEHG)	Neues Recht
Aufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen	
 Börse und limitierte Regelung der börsenähnlichen Einrichtungen (Art. 3 Abs. 4 BEHG) Limitierte Regelung der Aufsicht über die Betreiber von Zahlungs- und Effektenabwicklungssystemen (Art. 1^{bis} BankG; Art.10^{bis} BEHG + Art. 19 ff. NBG) 	 Systematische Regelung der Finanzmarktinfrastruren Börse, multilaterale Handelsysteme (+ org. Handelsysteme) Zentrale Gegenpartei (CCP) Zentralverwahrer (CSD) Transaktionsregister Zahlungssystem Insolvenz der Finanzmarktinfrastrukturen und deren Teilnehmern
Verhaltensregeln	
 Offenlegung von Beteiligungen (Art. 20-21 BEHG) Öffentliche Kaufangebote (Art. 22 ff. BEHG) Insiderhandel und Marktmanipulation (Art. 33e/33f/40/40a BEHG) 	Handel mit Derivaten Art. 117 ff. FinfraG

Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen Übersicht

BÄR & KARRER

Regulierung von Finanzmarktinfrastrukturen

- Allgemeiner Teil, inkl. systemisch bedeutende Finanzmarktinfrastrukturen (Art. 4-26 FinfraG)
- Handelsplätze: Börsen, multilaterale
 Handelsysteme (Art. 26-47 FinfraG)
 (+ org. Handelsysteme nach Art. 42-46 FinfraG)
- Zentrale Gegenparteien (Art. 48-60 FinfraG)
- Zentralverwahrer (Art. 61-73 FinfraG)
- Transaktionsregister (Art. 74-80 FinfraG)
- Zahlungssystem (Art. 81-82 FinfraG)
- + Anerkennung ausl. Finanzinfrastrukturen
- + Weitere Pflichten für Teilnehmer (z.B. Pflicht Kundenvermögen von Eigenbeständen zu segregieren)

Aufsicht

· Mikroprudenzielle Aufsichtbehörde



Makroprudenzielle Aufsichtbehörde

SCHWEIZERISCHE NATIONALBANK
BANQUE NATIONALE SUISSE
BANCA NAZIONALE SVIZZERA
BANCA NAZIUNALA SVIZRA
SWISS NATIONAL BANK

Handel mit Derivaten Von Pittsburgh nach Bern via Brüssel



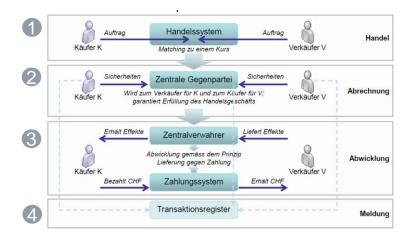
G-20 Statement

- Leaders Statement: "Improving over-the-counter derivatives markets: All standardized OTC derivative contracts should be traded on exchanges or electronic trading platforms, where appropriate, and cleared through central counterparties by end-2012 at the latest. OTC derivative contracts should be reported to trade repositories. Non-centrally cleared contracts should be subject to higher capital requirements. We ask the FSB and its relevant members to assess regularly implementation and whether it is sufficient to improve transparency in the derivatives markets, mitigate systemic risk, and protect against market abuse."
- Vier Ziele:
 - Pflicht standardisierte Derivate über eine Börse oder Handelssystem zu handeln
 - Pflicht standardisierte Derivate über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen (ab 2013)
 - Pflicht die Transaktion einem Transaktionsregister zu melden
 - Nicht-standardisierte Derivate unterstehen erhöhten Eigenmittelerfordernissen
- Durch Dodd-Frank Act (2009) und EU-EMIR (2012) mit umfangreichen Bestimmungen über Gegenparteien aus Drittländern umgesetzt.

Typischer Ablauf einer Transakation mit Derivaten

BÄR & KARRER

- Handel
- 4 Meldung
 - Clearing/Abrechnung: Austausch von Sicherheiten während der Transaktion



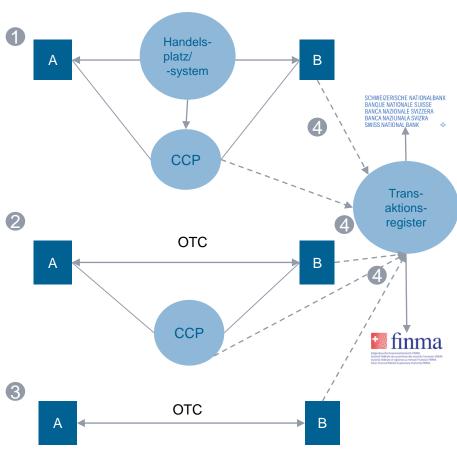
- Abwicklung:
 Lieferung vs. Zahlung
 läuft durch
 - Zentralverwahrer
 - Zahlungssystem

Quelle: EFD

Pflichten beim Handel mit Derivaten

BÄR & KARRER

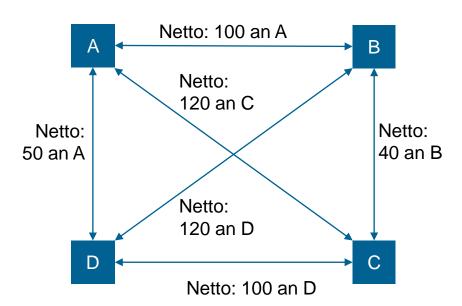
- Handel über Handelsplätze oder –systeme (Art. 111 ff. FinfraG) – wird nicht umgehend umgesetzt
- 2. Positionslimiten werden nicht umgehend umgesetzt
- 3. Abrechnungspflicht (Art. 96 ff. FinfraG)
- 4. Risikominderung, wenn keine Abrechnung durch ein CCP erforderlich ist (Art. 106 ff. FinfraG)
 - · Operationelle Risiken
 - Rechtzeitige Bestätigung der Geschäfte
 - Verfahren zur Abstimmung von Portfolios (reconciliation)
 - Verfahren zur Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten (dispute resolution)
 - zweimal jährliche Portfoliokompression, wenn mehr als 500 offene Positionen
 - Mark-to-market: Bewertung ausstehender Geschäfte
 - Margining: Austausch von Sicherheiten;
 - · Privatverwertung auch in der Insolvenz
 - Ab-/Aussonderbar (kein full title security) in der Insol.
- 5. Meldepflicht (Art. 103 ff. FinfraG)

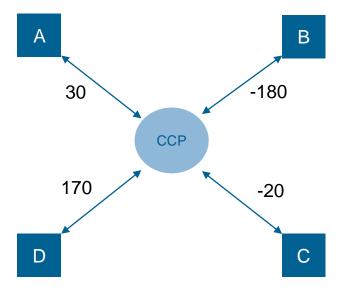


Clearing

BÄR & KARRER

Ohne CCP CCP





Handel mit Derivaten Porting

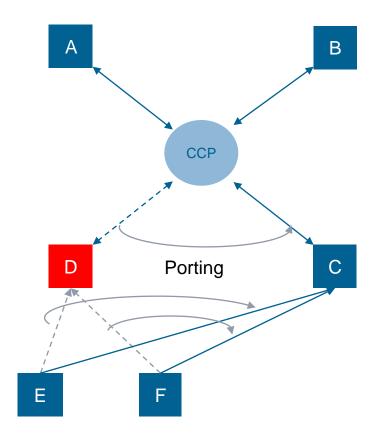


Problem

- Nur die wenigsten Marktteilnehmer sind Mitglied eines CCP
- Der Ausfall eines Teilnehmers eines CCP kann somit systemrelevante Auswirkungen haben

Die Lösung: Porting

- Wenn Teilnehmer in Verzug ist (inkl. im Insolvenzfall), werden Positionen mit und für Kunden inkl. damit verbundenen Sicherheiten einem anderen Teilnehmer übertragen.
- Portingvereinbarungen werden gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. c und 90a FinfraG sowie Art. 27 Abs. 3 BankG von Insolvenzmassnahmen nicht berührt
- Auch im Zusammenhang mit dem Ausfall eines CCP (Art. 90 Abs. 1 lit. c FinfraG)



Kategorien



Finanzielle Gegenpartei (FG)

- · Banken, Effektenhändler
- Versicherungsunternehmen
- Holding von Finanz-/Versicherungsgruppen und Konglomerate
- KKA, Fondsleitungen, Asset Managers
- Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen

Kleine Finanzielle Gegenparteien (kFG)

 Durchschnittsbruttoposition des Gesamtportfolio < Schwellenwert

Nicht Finanzielle Gegenparteien (NFG)

Keine FG

Kleine Nicht Finanzielle Gegenparteien

- Durchschnittsbruttoposition in den massgebenden Derivatkategorien < Schwellenwert für die Derivatkategorie
- Alle Transaktionen, inkl. intra-group, ausser für hedging der NFG oder der Gruppen

Beschränkte Anwendbarkeit (nur Meldepflicht)

auf multilateralen Entwicklungsbanken + Organisationen im Besitz des Bunds, der Kantone oder der Gemeinden

Nicht anwendbar auf Transaktionen des

- Bundes, der Kantone und der Gemeinden (nach SR, NR: ohne Gemeinden)
- SNB, BIZ,
- Weitere Ausnahmen können durch den Bundesrat bestimmt werden.

Handel mit Derivaten Erfasste Derivatgeschäfte



Ausnahmen

- Strukturierte Produkte (aber nicht Warrants?) + gemäss SR: physisch abgewickelte Derivatgeschäfte
- Bundesrat kann weitere Kategorien von Derivaten ausnehmen: ETD
- FX-Swaps und Forwards + Intra-Group (ausser f
 ür die Meldepflicht)

Pflicht über einen Handelsplatz zu handeln:

Erfasste Derivate nach Art. 112 FinfraG, wenn möglich

Abrechnungspflicht:

- Erfasste Derivate nach Art. 100 FinfraG, wenn möglich
- Ausnahme: über einen Handelsplatz durchgeführte Geschäfte

Risikominderung:

• **Ausnahme:** Geschäfte mit ausgenommenen GP + über ein CCP abgerechnete Geschäfte (Quid für über einen Handelsplatz durchgeführte Geschäfte?)

Derivate

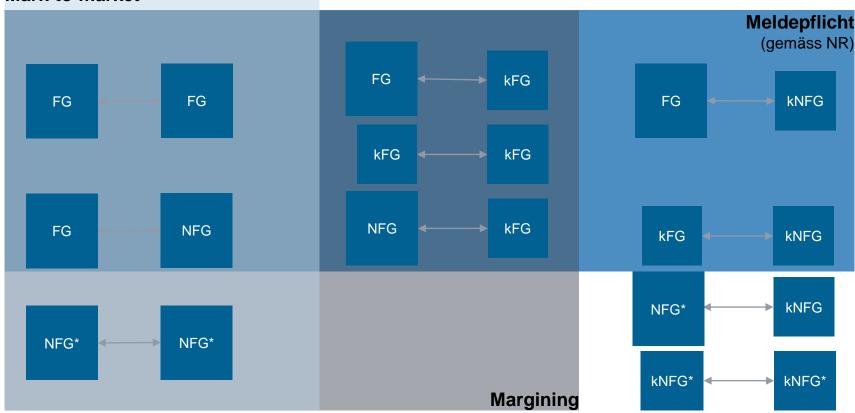


	FG	NFG	kFG	kNFG
Handel über Platform	✓	\checkmark	×	×
Clearing	\checkmark	\checkmark	×	×
Meldepflicht	✓	√(BR/SR)/×(NR)	✓	√(BR/SR)/ <mark>×(NR)</mark>
Risikominderung				
Reconciliation	✓	\checkmark	\checkmark	√/ × (SR)
Dispute Resolution	\checkmark	\checkmark	\checkmark	√/×(SR)
Compression	\checkmark	\checkmark	\checkmark	✓
Mark-to-market	\checkmark	\checkmark	×	×
Margining	√	\checkmark	\checkmark	×

Handel mit Derivaten Derivate

BÄR & KARRER

Handels- und Abrechnungspflicht Mark-to-market



* Gemäss SR: Geschäfte mit NFG unterstehen die Meldepflicht

Handel mit Derivaten Gruppeninterne Geschäfte



Pflicht über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen (Art. 102 FinfraG)/ Pflicht über einen Handelsplatz zu handeln (Art. 114 FinfraG)

- Keine Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei bzw. kein Handel über einen Handelsplatz, wenn
 - beide Gegenparteien in dieselbe Vollkonsolidierung einbezogen sind,
 - beide geeigneten zentralisierten Risikobewertungs-, Mess- und Kontrollverfahren unterliegen und
 - die Geschäfte nicht in Umgehung der Abrechnungspflicht erfolgen.

Risikominderung (Art. 110 FinfraG)

- Für gruppeninterne Geschäfte müssen keine Sicherheiten ausgetauscht werden, wenn
 - die obig erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind und
 - keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse für die unverzügliche Übertragung von Eigenmitteln oder die Rückzahlung von Verbindlichkeiten bestehen.

Meldepflicht

· Keine Ausnahme für gruppeninterne Geschäfte.

Handel mit Derivaten Grenzüberschreitende Geschäfte



Pflicht über eine zentrale Gegenpartei abzurechnen (Art. 101 FinfraG)/ Pflicht über einen Handelsplatz zu handeln (Art. 114 FinfraG)

Auch dann, wenn die ausländische Gegenpartei der pflichtigen Schweizer Gegenpartei diesen
 Pflichten unterstehen würde, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz hätte.

Meldepflicht

- Vorrang der Meldung im Ausland gemäss Art. 103 Abs. 2 lit. c FinfraG a contrario
- Recht die Meldung nach ausländischem Recht auszuführen:
 - Das ausländische Transaktionsregister ist in der Schweiz anerkannt
 - Die betroffenen Personen müssen zustimmen, wenn mehr Angaben als nach Art. 104 Abs. 2 FinfraG erforderlich gemeldet werden.

Handel mit Derivaten Meldepflicht/Reporting



Zweck

- schafft Transparenz für CH und ausl. Aufsichtsbehörde über Derivatgeschäfte, um einen besseren Überblick über den Derivatemarkt und dessen Teilnehmer zu erhalten.
- erlaubt unter anderem eine bessere Erkennung von systemischen Risiken und von Marktmissbrauch.

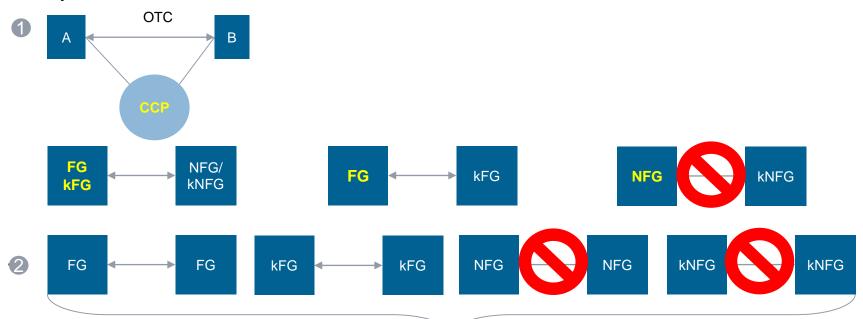
Zeitpunkt und Inhalt

- · Wann:
 - Auf den Abschluss, die Änderung oder die Beendigung des Derivatgeschäfts folgender Arbeitstag.
- Was:
 - Identität der Gegenparteien, insbesondere deren Firma und Sitz, Art, Fälligkeit, Nominalwert, Preis, Abwicklungsdatum, die Währung + weitere Inhalte, wenn nach ausl. Recht.
- Aufbewahrungspflicht nach Art. 958f OR.

Meldepflicht/Reporting



Meldepflicht



Die verkaufende Gegenpartei

3 Die schweizerische Gegenpartei, wenn die ausländische Gegenpartei bzw. CCP nicht meldet. Die Erstattung der Meldung kann delegiert werden.

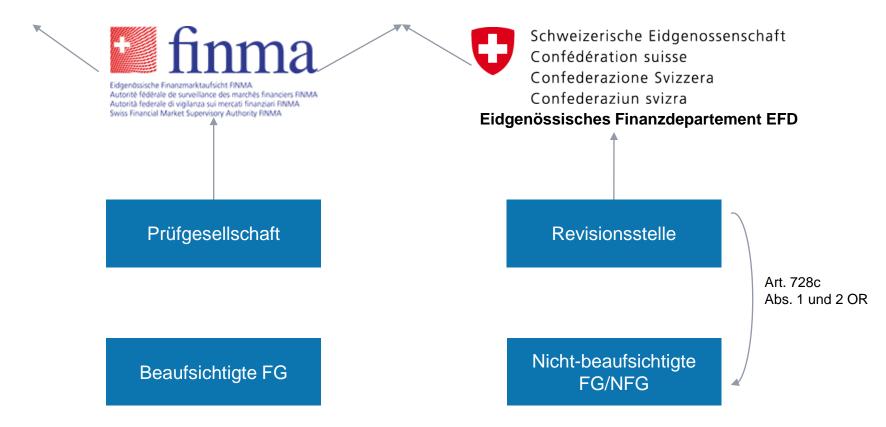
O Gemäss NR.

Handel mit Derivaten Aufsicht und Enforcement



Aufsichtsrecht

Strafrecht



Segregierung

- Omnibus-Kunden-Depots vs. voll-segregierte Depots
- Keine Sammeldepots mit nostro

Abrechnungspflicht:

- Direkte oder indirekte Teilnahme an einer zentralen Gegenpartei
- Noch zu früh, um weitere konkrete Handlungen vorzunehmen

Risikominimierung

- · Tägliche Mark-to-market Bewertung
- Austausch von Sicherheiten keine Eigentumsübertragungen (insb. bei cash collateral)

Meldepflicht

- Intra-Group Prozesse können analysiert und ggf. verbessert werden
- Noch zu früh, um weitere konkrete Handlungen vorzunehmen

FIDLEG



Einführung Übersicht



Schwerpunkte des FIDLEG:

- Verhaltensregeln
- Prospekte und Basisinformationsblätter
- Erbringung von Cross-Border-Dienstleistungen
- Privatrechtliche Rechtsdurchsetzung
- Strafbestimmungen

Ziele:

- Umfassender Kundenschutz, inkl. Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche
- Level playing field für das Erbringen von Finanzdienstleistungen
- Zugang zu ausländischen Märkten (insbesondere EU) (?)
- Reputation des Schweizer Finanzplatzes

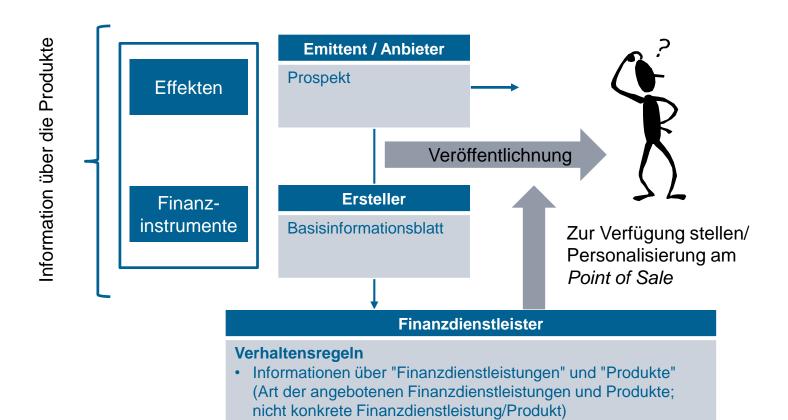
FIDLEG

Vermittlung und Veröffentlichung von Informationen

Eignung

Angemessenheit







Rechtsdurchsetzung

BÄR & KARRER

Rechtsverletzung

Aufsichtsrecht

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

- gegen beaufsichtigte Finanzdienstleister
- · Befasst sich nicht mit Einzelfällen
- Nicht gegen nicht-beaufsichtigte Finanzdienstleister (z.B. Anlageberater oder registrierte ausl. Finanzdienstleister)?

Privatrecht

Vorschläge des VE:

- Dokumentation und Herausgabe
 - + Beweislastumkehr
- Ombudsstelle
- Schiedsgericht oder Prozessfinanzierung
- Kollektive Rechtsdurchsetzung

Nach der BRB

- Dokumentation und Herausgabe
- Ombudsstelle
- Kollektive Rechtsdurchsetzung nach ZPO
- FDL trägt seine Parteikosten

Strafrecht

Vorschläge des VE:

- Verletzung von Vorschriften über Prospekte und Basisblatt
 - Vergehen
 - Fahrlässigkeit ist auch strafbar
- Unerlaubtes Anbieten von Finanzinstrumenten
 - Busse bis CHF 500'000
 - Fahrlässigkeit ist auch strafbar
- Verletzung von Verhaltensregeln
 - Busse bis CHF 500'000
 - Fahrlässigkeit ist auch strafbar

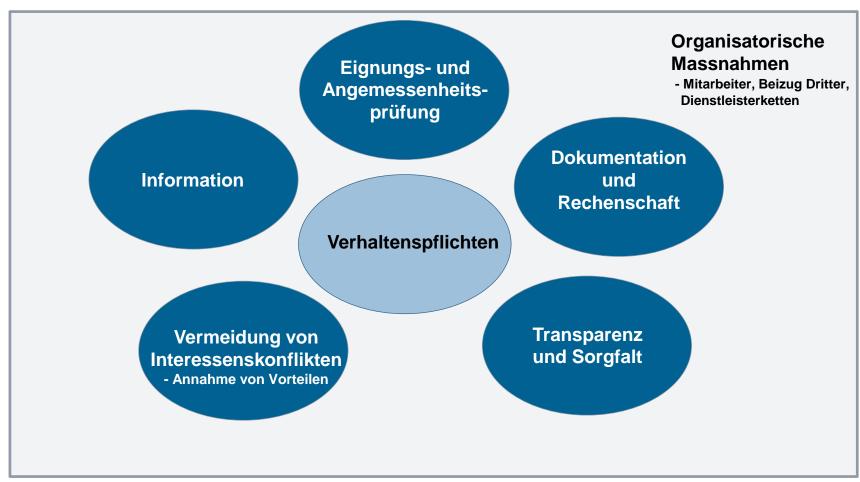
Nach der BRB

- Konkretisierung
- Fahrlässigkeit wird überprüft

FIDLEG

Übersicht Verhaltenspflichten





Begriffe nicht mit KAG übereinstimmend

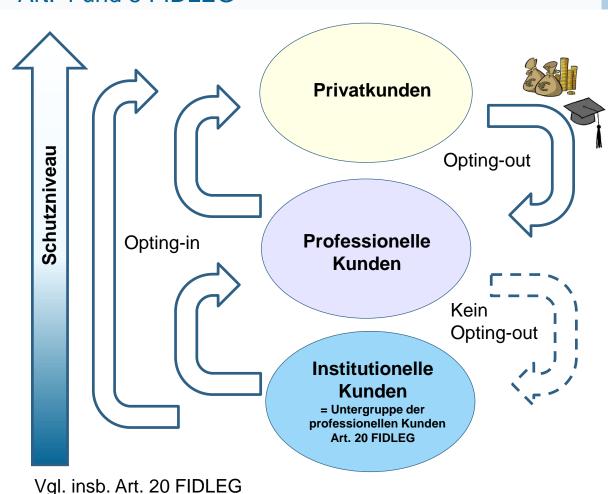
Kundensegmentierung Art. 4 und 5 FIDLEG



4	\ 		FIDLEG	KAG
Schutzniveau		Privatkunden	 Personen, für die ein Finanzdienstleister eine Finanzdienstleistung erbringt (Kunden), die keine professionellen Kunden sind Opting-in als Privatkunden möglich für professionelle Kunden 	Nach FIDLEG
Š		Prof. Kunden/ Qual. Anleger nach KAG	 Institutionelle Kunden Vorsorgeeinrichtungen mit professioneller Tresorerie Unternehmen mit professioneller Tresorerie Opting-out für vermögende Privatkunden 	 Prof. Kunden nach FIDLEG Opting-out für Privatkunden mit schriftlichem VV-Vertrag
		Instit. Kunden	 Finanzintermediäre nach FINIG und KAG Versicherungen Ausländische Kunden mit gleichwertiger prudenzieller Aufsicht Zentralbanken Öffentlich-rechtliche Körperschaft mit professioneller Tresorerie 	

Kundensegmentierung Art. 4 und 5 FIDLEG

BÄR & KARRER



Opting-in/Opting-out:

✓ Schriftliche Erklärung

Privatkunden:

- ✓ Bedingungen: vermögend + weitere durch den Bundesrat festgelegte Bedingungen (Fachkenntnisse)
- × Privatkunden mit schriftl. VV
- ✓ Aufklärung über Folgen eines Opting-out
- ✓ Aufklärung über Pflicht, veränderte Verhältnisse zu melden
- ✓ Nicht-Privatkunden:
- ✓ Aufklärung über die Möglichkeit eines Opting-in

Eignungs- und Angemessenheitsprüfung Art. 10-11 FIDLEG: Erforderliche Informationen



Eignungsprüfung

- Anlageberatung und Vermögensverwaltung
- Finanzdienstleister muss Kunde fragen nach:
 - seinen finanziellen Verhältnissen.
 - seinen Anlagezielen
 - seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf die angebotenen Finanzinstrumente oder -dienstleistungen
- Gestützt auf die eingeholten Informationen erstellt der Finanzdienstleister für jeden Kunden ein Risikoprofil
- Bei Vermögensverwaltungsverträgen und dauernden Beratungsverhältnissen: Vereinbarung der Anlagestrategie

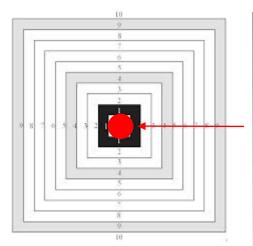
Angemessenheitsprüfung

- Alle anderen Finanzdienstleistungen
- Finanzdienstleister muss Kunde fragen nach:
 - Seinen Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf die angebotenen Produkte und Dienstleistungen
- Prüft, ob die angebotenen Produkte oder Dienstleistungen (Geschäftsart) angemessen sind.
 - Entsprechen die Produkte oder
 Dienstleistungen den Kenntnissen und Erfahrungen des Kunden?
 - Zusätzliche Aufklärungspflicht
 - Warnung

Eignungs- und Angemessenheitsprüfung Art. 10-14 FIDLEG: Konzept

BÄR & KARRER

Finanzdienstleister darf nur Produkte empfehlen, die für den Kunden **geeignet** sind.



Reichen Informationen zur Prüfung nicht aus:

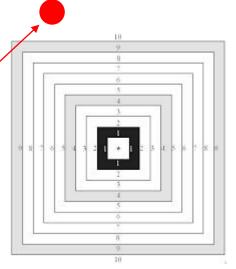
 → Keine Anlageberatung oder Vermögensverwaltung! (+ Information des Kunden)



Finanzdienstleister muss sicherstellen, dass das Produkt angemessen ist, d.h. dass die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden für das Produkt genügend sind.

Das vom Kunden / gewählte Produkt ist ausserhalb des Anlagespektrums (oder Informationen reichen für Prüfung nicht aus)

→ Warnung nötig!



Eignungs- und Angemessenheitsprüfung

Art. 12, 14 FIDLEG: Erleichterungen und Ausnahmen



		Art des Geschäfts		
		Anlageberatung und Vermögensverwaltung	Übrige Finanz- dienstleistungen	Execution-Only
Kundensegmentierung	Privatkunden	 Eignungsprüfung: Kenntnisse und Erfahrungen Finanzielle Verhältnisse Gemäss Anlagezielen 	Angemessenheits- prüfung: • Kenntnisse und Erfahrung	 Keine Angemessenheitsprüfung, wenn: ausschliesslich Führung von Konto oder Depot Veranlassung des Kunden Aber Information
	Professionelle Kunden	 Eignungsprüfung erforderlich, aber Notwendige Kenntnisse und Erfahrungen werden vermutet Finanzielle Tragbarkeit für Kunden wird vermutet 	Faktisch keine Angemessenheits- prüfung, da Kenntnisse und Erfahrung vermutet werden	Keine Angemessenheits- prüfung, (aber Information wie Privatkunden; oder keine wie mit übrigen Finanzdienstleistungen)
Institutionelle Weder Eignungs- noch eine Angemess			eine Angemessenhei	tsprüfung erforderlich

Dokumentation und Rechenschaft Art. 15-16 FIDLEG



Dokumentation

- · Vereinbarte Leistungen
- Über die Kunden erhobene Informationen
- Information oder Warnung der Kunden nach Art. 13 oder 14 FIDLEG
- Vermögensverwaltung und Anlageberatung (Art. 15 Abs. 2 FIDLEG):
 - Bedürfnisse der Kunden sowie
 - **Gründe für jede Empfehlung**, die zum Erwerb oder zur Veräusserung eines Finanzinstruments führt
- Erbrachte Leistungen

Rechenschaftspflicht

- Übergabe einer Kopie der Informationen nach Art. 15 FIDLEG
- Regelmässige Berichterstattung über die erbrachten Dienstleistungen
- Bundesrat regelt den Zeitpunkt und den Mindestinhalt der Informationen

Organisatorische Massnahmen Art. 21-24 FIDLEG

BÄR & KARRER

Finanzdienstleister

- ✓ Angemessene Organisation
- Mitarbeiter benötigen die für ihre spezifische Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen
- ✓ Registereintrag für Kundenberater sicherstellen

Der Auftraggeber bleibt verantwortlich, dass der Beauftragte die Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG einhält

Art. 23 FIDLEG

- EG C
- Sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung
- ✓ Registereintrag der Kundenberater durch angemessene Massnahmen sicherstellen

Dritte, z.B. anderer FDL

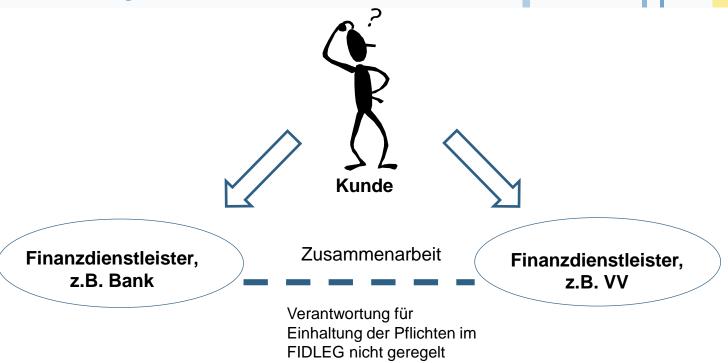
Art. 21/22 FIDLEG

Art. 24 FIDLEG

Der beauftragte Finanzdienstleister darf davon ausgehen, dass der Auftraggeber pflichtkonform handelt, sofern keine begründete Vermutung für das Gegenteil besteht

Organisatorische Massnahmen Art. 21-24 FIDLEG

BÄR & KARRER



Vermeidung von Interessenkonflikten Art. 25-27 FIDLEG



Organisatorische Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

- Massnahmen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder die Benachteiligung von Kunden auszuschliessen
- Kann eine Benachteiligung nicht ausgeschlossen werden, ist dies offenzulegen

Mitarbeitergeschäfte (~ FINMA-RS 2013/08)

- Angemessene und geeignete Massnahmen zur Überwachung der Geschäfte, die Mitarbeiter auf eigene Rechnung tätigen, insb. gegen Insiderhandel
- Regelung in einer internen Weisung

Annahme von Vorteilen Art. 25-27 FIDLEG



Begriff:

 "Als Vorteile gelten Leistungen, die dem Finanzdienstleister im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung von Dritten zufliessen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile."

Kodifizierung und Erweiterung der Praxis des Bundesgerichts bei Retrozessionen für alle Finanzdienstleistungen

- Grundsatz
 - Kunde verzichtet vorgängig ausdrücklich oder
 - Vollumfängliche Weitergabe der Vorteile an den Kunden
- Verzicht nur gültig, wenn Art und Umfang der Vorteile vor Erbringung der Finanzdienstleistung oder vor Vertragsabschluss offengelegt werden
- Bei unbestimmtem Betrag: Offenlegung der Berechnungsparameter und Bandbreiten
- Auch bei einem Verzicht muss Finanzdienstleister auf Nachfrage Auskunft geben

Wichtige Änderungen gegenüber heutiger Rechtslage

- Auf sämtliche Finanzdienstleistungen anwendbar (nicht nur Vermögensverwaltung und evtl. Anlageberatung)
- Verzicht ist nur im Voraus gültig
- Kein generelles Verbot der Annahme von Vorteilen, aber Voraussetzung für die Bezeichnung "unabhängig"

Ausbildungs- und Registrierungspflicht Art. 28, 29 FIDLEG



Aus- und Weiterbildungspflicht (Art. 28 FIDELG):

 "Kundenberaterinnen und Kundenberater müssen über hinreichende Kenntnisse über Verhaltensregeln nach diesem Gesetz sowie über das für ihre Tätigkeit notwendige Fachwissen verfügen."

Registrierungspflicht (Art. 29 FIDLEG):

- Nur wer im Kundenberaterregister eingetragen ist darf als Kundenberaterin oder Kundenberater tätig werden.
- Registrierung ist nicht möglich, wenn
 - Strafrechtliche Verurteilung nach Art. 119-121 FIDLEG (inkl. Fahrlässigkeit) oder nach Art. 137-172ter StGB im Strafregister eingetragen sind.
 - Tätigkeitsverbot oder Berufsverbot nach FINMAG vorliegen.

Ausländische Finanzdienstleister Art. 34-36 FIDLEG: Reine "cross border" Aktivitäten



Grundsatz der Registrierungspflicht

- Für ausländische Finanzdienstleister, sofern diese eine in der Schweiz bewilligungspflichtige Tätigkeit ausüben
- Offene Frage betr. Aktivitäten in der Schweiz, welche tatsächlich eine Registrierungspflicht auslösen (v.a. im Bereich der Internet-basierten Dienstleistungen und international nicht regulierten Aktivitäten, wie z.B. Corporate Finance und M&A Beratung)

Ausländische Finanzdienstleister Art. 34-36 FIDLEG: Reine "cross border" Aktivitäten



Ausnahmen

- Ausl. Finanzdienstleister, welche in der Schweiz über eine Bewilligung verfügen, jedoch schwierige Abgrenzung innerhalb von international tätigen Finanzgruppen
- Dienstleistungen, welche auf ausschliessliche Initiative des Kunden erbracht werden
- Gewerbsmässigkeit als Grundlage für eine "de minimis" Regelung auch bei grenzüberschreitenden Aktivitäten (z.B. weniger als 20 Kunden in der Schweiz)?
- Gruppeninterne Finanzdienstleistungen weiterhin ausgenommen?
- Finanzdienstleistungen nur an Mitarbeiter weiterhin ausgenommen?
- Finanzdienstleistungen ausschliesslich an institutionelle oder professionelle Kunden?

Ausländische Finanzdienstleister Art. 34-36 FIDLEG: Reine "cross border" Aktivitäten



Voraussetzungen für die Registrierung

- Bewilligung im Sitzstaat/Staat der Hauptverwaltung
- Gleichwertige Aufsicht im Sitzstaat/Staat der Hauptverwaltung
- Berufshaftpflichtversicherung oder gleichwertige finanzielle Sicherheiten
- Verpflichtung zur Auskunft über Geschäftstätigkeit geg. FINMA
- Vereinbarung über Zusammenarbeit und Informationsaustausch zwischen FINMA und den ausländischen Aufsichtsbehörden

Aufsicht

 Mit der Registrierung ist keine laufende Aufsicht durch eine schweizerische Aufsichtsbehörde verbunden

Anwendbarkeit von weiteren Bestimmungen des FIDLEG

- Ausl. Finanzdienstleister sollen "die gleichen Verhaltensregeln einhalten müssen wie die Schweizer Anbieter" (Erläuterungsbericht, S. 16)
- Keine Grundlage für Anerkennung von gleichwertigen ausl. Verhaltensregeln, aber wünschenswert
- Rechtliche und praktische Probleme bei der aufsichtsrechtlichen und privatrechtlichen Rechtsdurchsetzung

Kundensegmentierung, Eignung- und Angemessenheitsprüfung

- KYC-Prozesse können schon jetzt angepasst werden.
- Eignung- und Angemessenheitsprüfung ergeben sich weitgehend schon aus der bestehenden privatrechtlichen Rechtsprechung.

Dokumentation und Rechenschaftspflicht

- Rechenschaftspflicht ergibt sich schon weitgehend aus der Rechtsprechung im Bereich des DSG.
- Dokumentation kann hilfreich sein, um Streitigkeiten zu vermeiden bzw. beizulegen.

Interessenkonflikte und Annahme von Vorteilen

- Diese Bestimmungen des FIDLEG konkretisieren und erweitern bestehende privat- und aufsichtsrechtliche Pflichten.
- Dokumentation/Produktangebot anpassen, wenn die notwendigen Massnahmen noch nicht getroffen sind.

Aus- und Weiterbildungspflicht, Registrierung von Kundenberatern und ausl. Finanzdienstleistern

· Zu früh, um konkrete Massnahmen zu treffen.

FINIG



Ein Gesetz für alle 'Finanzinstitute' (zu Bewilligungspflicht, Bewilligungsvoraussetzungen und weiteren organisatorischen Pflichten)

- Ersetzt BankG und (Rest-)BEHG durch ein "Rahmengesetz"
- Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Vermögensverwalter, Asset Manager
 - Definition 'Finanzinstitut' (Art. 2 Abs. 1 FINIG) durch Aufzählung
 - Bewilligungskaskade (Art. 5 FINIG)
 - Vermögensverwalter und Asset Manager werden neu bewilligungspflichtig und unterstehen einer laufenden Aufsicht

Welches Modell? FINMA vs. gesteuerte Selbstregulierung

• "Inhaltlich keine Änderungen" bei aus dem BankG übernommenen Bestimmungen

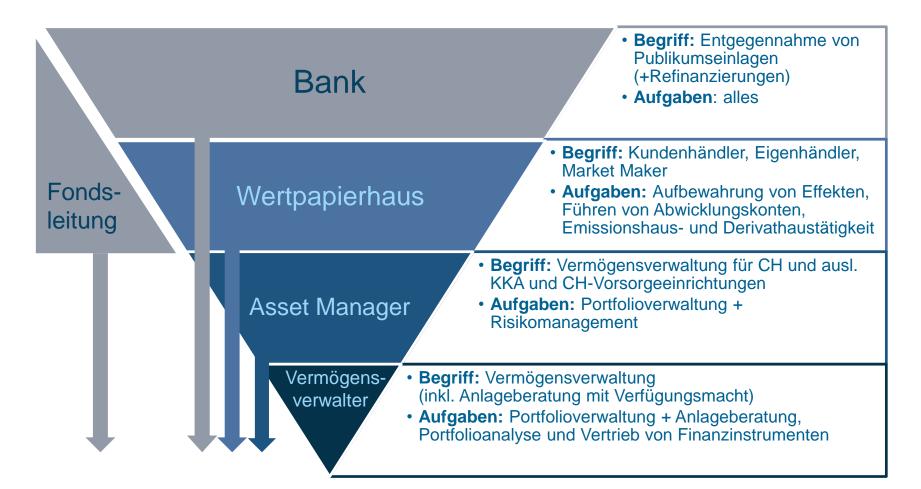
Relativierung / Durchbrechungen des Prinzips

- Zusätzliche Bewilligungspflichten nach VAG, KAG und FinfraG
 - Bewilligung ausländischer Teilnehmer schweizerischer Handelsplätze gem. FinfraG (Art. 40 FinfraG)
- Zusätzliche organisatorische Anforderungen für Finanzdienstleister im FIDLEG
 - Organisatorische Massnahmen, inkl. Outsourcing (Art. 21-24 FIDLEG)
 - Interessenkonflikte, inkl. Organisation, Anreize, Mitarbeitergeschäfte (Art. 25-27 FIDLEG)
- Registrierungspflicht für Kundenberater gem. FIDLEG (Art. 28-33 FIDLEG) und ausl. Finanzdienstleister (Art. 34-36 FIDLEG)

FINIG: Bewilligungskaskade

Art. 5 FINIG

BÄR & KARRER



Bewilligungen Finanzinstitute/andere Institute

BÄR & KARRER

Bewilligungskaskade nach Art. 5 FINIG



Steuerkonformität Art. 11 FINIG

BÄR & KARRER

Allgemeine Pflicht bei Annahme von Vermögenswerten zu prüfen, ob ein erhöhtes Risiko besteht, dass die Vermögenswerte unversteuert sind oder nicht versteuert werden

Ausnahmen:

- Vermögenswerte von geringem Wert
- Kunden sind in einem Staat steuerpflichtig, mit dem die Schweiz ein Abkommen zum AlA abgeschlossen hat

Bei Hinweisen auf **ein erhöhtes Risiko** sind **weitergehende Abklärungen** vorzunehmen (Umfang der Abklärungen richtet sich nach dem Risiko)

Wenn das Institut **annehmen muss**, dass die Vermögenswerte **unversteuert sind oder nicht versteuert werden**

STOP

- ist die **Annahme zu verweigern** und eine neue Geschäftsbeziehung abzulehnen
- Bei bestehenden Kunden ist die Geschäftsbeziehung aufzulösen, wenn
 - kein Nachweis der Steuerkonformität erfolgt;
 - die Bereinigung für die Kunden keine unzumutbaren Nachteile zur Folge hat

Banken und Effektenhändler:

- keine **fundamentalen** Änderungen für Banken
- Im wesentlichen Übernahme/Kodifizierung des geltenden Rechts, aber im einzelnen kleine Abweichungen in einzelnen Bereichen

Vermögensverwalter:

 Bewilligungspflicht → höhere Anforderungen an die Vermögensverwalter sowohl in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht.

Steuerkonformität:

- Weissgeldstrategie auch ausserhalb des AIA
- Kommt nicht in FINIG, aber wird im GwG kommen
- Offene Frage: wie wird es umgesetzt?



Danke für ihre Aufmerksamkeit



Anhänge





Art. 27 Selbstregulierung

Neuer Abs. 2^{bis}:

- ¹ Der Handelsplatz gewährleistet unter Aufsicht der FINMA eine eigene, seiner Tätigkeit angemessene Regulierungsund Überwachungsorganisation.
- ² Die dem Handelsplatz übertragenen Regulierungs- und Überwachungsaufgaben müssen durch unabhängige Stellen wahrgenommen werden. Die leitenden Personen dieser Stellen müssen:
- a. Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- b. einen guten Ruf geniessen; und
- c. die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

^{2bis} Die Wahl der leitenden Personen der Stellen nach Absatz 2 bedarf der Genehmigung der FINMA.

³ Der Handelsplatz unterbreitet seine Reglemente und deren Änderungen der FINMA zur Genehmigung.



Von der Minderheit der WAK-SR beantragte Änderungen (nicht angenommen)

Art. 30 Sicherstellung eines geordneten Handels

² Er trifft wirksame Vorkehrungen, um Störungen in seinem Handelssystem <u>insbesondere negative Auswirkungen</u> <u>des algorithmischen Handels und des Hochfrequenzhandels und vergleichbarer Handelspraktiken</u> zu vermeiden.

Anhang 1 Änderungen zum FinfraG



Vom SR angenommene Änderungen	Anmerkungen
Art. 41 Ergänzung zu Abs. 1: 1 Handelsplätze mit Sitz im Ausland haben die Anerkennung der FINMA einzuholen, bevor sie von der FINMA beaufsichtigten Schweizer Teilnehmern direkten Zugang zu ihren Einrichtungen gewähren.	Ergänzung mit direkten Zugang. Ein indirekter Zugang (z.B. durch einen anderen Effektenhandler) ist damit nicht erfasst.
Art. 47 Ergänzung zu Abs. 1: ¹ Der Bundesrat kann für Strombörsen Börsen, die dem Handel mit Stromderivaten dienen, und den Handel an diesen Börsen Vorschriften erlassen, die von diesem Gesetz abweichen, um den Besonderheiten des Strommarkts Rechnung zu tragen, insbesondere um das öffentliche Interesse an einer gesicherten Stromversorgung zu wahren.	



Art. 59 Segregierung

Ergänzung zu Abs. 4:

- ² Er bietet den indirekten Teilnehmern die Möglichkeit, die Sicherheiten, Forderungen und Verpflichtungen gemeinsam mit denjenigen anderer indirekter Teilnehmer (Omnibus-Kunden-Kontentrennung) oder gesondert (Einzelkunden-Kontentrennung) zu halten und aufzuzeichnen.
- ⁴ Ein Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei macht die Kosten und die Einzelheiten zum Umfang des durch die jeweilige Kontenführung <u>nach Absatz 2 gewährten Schutzes öffentlich bekannt.</u>

Art. 62 Grundsätze der Verwahrung, Verbuchung und Übertragung von Effekten Ergänzung zu Abs. 4:

- ⁴ Der Zentralverwahrer legt den Zeitpunkt fest, ab welchem:
- a. eine Weisung für einen Effektenübertrag nicht mehr abgeändert oder widerrufen werden kann:
- b. ein Effektenübertrag abgewickelt ist.



Art. 78 Datenzugang für ausländische Behörden

¹ (...) Das Transaktionsregister gewährt einer ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörde kostenlos Zugang zu den Daten, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn in einer Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen schweizerischen und ausländischen Aufsichtsbehörden bestätigt worden ist, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a. (....)

b. Die Weiterleitung der Daten durch die ausländische Finanzmarktaufsichtsbehörde an andere ausländische Behörden ist nur dann zulässig, wenn:

1. (...)

2. es sich nicht um eine Datenweitergabe für Steuerzwecke handelt.

C. (...)

² Der Bundesrat regelt unter Berücksichtigung anerkannter internationaler Standards den Zugang zu Daten, die Transaktionen von Zentralbanken betreffen.



Art. 90 Vorrang von Vereinbarungen bei Insolvenz eines Teilnehmers

1bis Nach Aufrechnung oder Verwertung durch die zentrale Gegenpartei nach Absatz 1 Buchstaben a und b verbleibende Ansprüche des Teilnehmers werden zu Gunsten seiner Kunden und indirekten Teilnehmer abgesondert.

Art. 90a Vorrang von Vereinbarungen bei Insolvenz eines indirekten Teilnehmers

- 1 Von Insolvenzmassnahmen, die gegen einen indirekten Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei angeordnet werden, unberührt bleiben im Voraus geschlossene Vereinbarungen im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a-c zwischen dem Teilnehmer und dem indirekten Teilnehmer.
- ² Nach Aufrechnung oder Verwertung durch den Teilnehmer im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b verbleibende Ansprüche des indirekten Teilnehmers werden zu Gunsten seiner Kunden und indirekten Teilnehmer abgesondert.
- ³ Absätze 1 und 2 gelten auch bei Insolvenzmassnahmen gegen den indirekten Teilnehmer eines anderen indirekten Teilnehmers.
- ⁴ Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen im Rahmen des Aufschubs der Beendigung von Verträgen durch die FINMA.

Anhang 1 Änderungen zum FinfraG



Vom SR angenommene Änderungen	Anmerkungen
Art. 93 Ausnahmen Neuer Abs. 1 lit. a ¹ Dieses Kapitel gilt nicht für: a. Bund und Kantone und Gemeinden; b. die SNB; c. die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich ³ Nicht als Derivate im Sinne dieses Kapitels gelten: c. Derivatgeschäfte in Bezug auf Waren, die 1. physisch geliefert werden müssen, 2. nicht nach Wahl einer Partei bar abgerechnet werden können, und 3. nicht auf einem Handelsplatz oder auf einem organisierten Handelssystem gehandelt werden.	SR hat die Ausnahme für Gemeinden wieder eingefüht.

Anhang 1 Änderungen zum FinfraG



Vom SR angenommene Änderungen	Anmerkungen
Art. 103 Pflicht 3 Handelt es sich um ein Geschäft zwischen Nichtfinanziellen Gegenparteien, gelten Absatz 2 Buchstaben b und c sinngemäss. Ein Geschäft zwischen Nichtfinanziellen Gegenparteien muss nicht gemeldet werden.	SR hat den Entwurf des Bundesrats angenommen.



Art. 107 Minderung des operationellen Risikos und des Gegenparteirisikos

¹ Gegenparteien erfassen, beobachten und mindern operationelle Risiken und Gegenparteirisiken aus Derivatgeschäften nach Artikel 106 Absatz 1. Sie haben insbesondere:

(...

b. über Verfahren zu verfügen, um die Portfolios aufeinander abzustimmen und die damit verbundenen Risiken zu beherrschen <u>ausser die Gegenpartei ist eine kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei</u>;

Anhang 1 Änderungen zum FinfraG



Vom SR angenommene Änderungen

1a. Kapitel: Positionslimiten für Warenderivate

Art. 116a Positionslimiten

- ¹ Der Bundesrat kann für die Grösse der Nettopositionen in Warenderivaten, die eine Person halten darf, Limiten einführen, soweit dies für eine geordnete Preisbildung und Abwicklung sowie für die Herstellung von Konvergenz zwischen den Preisen am Derivatmarkt und denjenigen am Basismarkt notwendig ist. Er berücksichtigt dabei anerkannte internationale Standards und die ausländische Rechtsentwicklung.
- ² Er regelt für die Positionslimiten:
- a. die Bemessung der Nettopositionen;
- b. die Ausnahmen für Positionen, die für eine Nichtfinanzielle Gegenpartei gehalten werden und dazu dienen, die Risiken zu reduzieren, die unmittelbar mit ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Liquiditäts oder Vermögensbewirtschaftung verbunden sind;
- c. die für die Transparenz des Warenderivathandels erforderlichen Meldepflichten.
- ³ Die FINMA bestimmt die Positionslimiten für die einzelnen Warenderivate.

Art. 116b Überwachung

- 1 Der Handelsplatz überwacht zur Durchsetzung von Positionslimiten die offenen Positionen. Er kann von jedem Teilnehmer verlangen, dass:
- a. dieser ihm Zugang gewährt zu allen für die Durchsetzung der Positionslimiten notwendigen Informationen;
- b. dieser Positionen auflöst oder reduziert, wenn die Positionslimiten überschritten sind.
- ² Für Betreiber von organisierten Handelssystemen und deren Kunden gilt Absatz 1 sinngemäss.



Art. 145, 146 und 147

Art. 145 Verletzung der Bestimmungen über den Schutz vor Verwechslung und Täuschung und der Meldepflichten

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

Art. 146 Verletzung von Aufzeichnungs- und Meldepflichten

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 147 Verletzung von Pflichten betreffend den Derivatehandel

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 150 000 Franken bestraft.

Art. 148 Verletzung von Meldepflichten

Neuer Abs. 2:

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 1 000 000 100'000 Franken bestraft.



3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen Art. 156 Finanzmarktinfrastrukturen

² Finanzmarktinfrastrukturen, welche bei Inkrafttreten dieses Gesetzes über eine Bewilligung <u>oder Anerkennung als</u> börsenähnliche Einrichtung, Bank oder Effektenhändler-verfügen, müssen innert eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein neues Bewilligungs-gesuch- oder Anerkennungsgesuch stellen. Das Bewilligungsverfahren- oder Anerkennungsverfahren beschränkt sich auf die Prüfung der neuen Anforderungen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung oder Anerkennung können sie ihre Tätigkeit fortführen

Art. 159 Derivatehandel

Der Bundesrat bestimmt, welche Derivatgeschäfte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgeschlossen-offen sind, den Abrechnungs-, Melde- und Risikominderungs-pflichten unterstehen.

Anhang 2

Cross-border Erbringen von Finanzdienstleistungen



Bereich	Bisher	Neue Regelung
Bankdienstleistungen	Keine Bewilligungspflicht Keine CH-Regeln direkt anwendbar	Registrierungspflicht Materielle Regeln sind anwendbar
Reine Lending-Aktivitäten	Keine Banktätigkeit und keine Bewilligungspflicht Keine CH-Regeln direkt anwendbar Achtung: Kantonale Bewilligungspflicht bei Konsumkrediten	Unklar, ob Lending als Finanz- dienstleistungen qualifizieren (s. Art. 3 lit. d Ziff. 7 FIDLEG) Verwendungszweck wird wichtig
Wertschriftenhäuser	Keine Bewilligungspflicht Keine CH-Regeln direkt anwendbar	Registrierungspflicht Materielle Regeln sind anwendbar
Qualifizierte Vermögensverwalter	Freiwillige Unterstellungsmöglichkeit	Registrierungspflicht Materielle Regeln sind anwendbar
Vermögensverwalter	Keine Bewilligungspflicht Keine CH-Regeln direkt anwendbar	Registrierungspflicht Materielle Regeln sind anwendbar
Vertriebsträger gem. KAG	Weitgehende Einschränkungen der "Cross Border" Aktivitäten mit KAG-Revision 2013 und den zahlreichen Ausführungsbestimmungen Anwendbarkeit der SFAMA-Verhaltensregeln!	Keine neuen Einschränkungen
Versicherungsvermittler	Bewilligungspflicht Grundsätzlich keine zusätzliche Bewilligungspflicht als Vertriebsträger von kollektiven Anlagen bei Fund Linked Life Insurance Produkten	Grundsätzlich ist Versicherungs- bereich nicht betroffen, aber Versicherungsvermittler gilt neu auch als Finanzdienstleister (nicht nur beim Vertrieb von kombinierten Versicherungsprodukten)

Anhang 2

Cross-border Erbringen von Finanzdienstleistungen

BÄR & KARRER

Finanzprodukte	Bisher	Neue Regelung
Beteiligungsrechte und Forderungsrechte	Prospektpflicht gem. Art. 652 und 1156 OR Anwendbarkeit auf Angebote von ausl. Gesell- schaften ist bei Equity Offerings fraglich Keine Prüfpflicht	Prospektpflicht Prüfpflicht mit spezieller Regelung für Genehmigung von ausl. Prospekte Ausnahmeregelung idR anwendbar
Derivate	Keine Prospektpflicht Keine Prüfpflicht	Prospektpflicht und Prüfung, wenn Derivate in einer Emission Ausnahme: ISDA-Dokumentation Verhaltensregeln nach FinfraG
Strukturierte Produkte	Ausl. Emittent muss über eine Niederlassung in der Schweiz verfügen, damit Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger zulässig ist	Strukturierte Produkte gelten als Finanzprodukte und unterliegen der Prospektpflicht Prüfpflicht mit Sonderregelung
Anteile am kollektiven Kapitalanlagen	Vertrieb an regulierte Institute ist ausgenommen Vertrieb an institutionelle und qualifizierte Anleger bedingt CH-Vertreter und Zahlstelle	Keine direkten Änderungen
Rückkaufsfähige Lebensversicherungen	Vertrieb an CH-Versicherungsnehmer löst Bewilligungspflicht für Versicherung aus	Gilt zusätzlich als Finanzprodukt und Vertrieb gilt als Finanzdienstleistung
Fund-linked Lebensversicherungen	Vertrieb von ausl. Versicherungsprodukten an CH-Versicherungsnehmer ist bewilligungspflichtig. Restriktion bezüglich Vertrieb von ausl. Kollektiven Anlagen sind ebenfalls anwendbar.	Fund-linked Lebensversicherungen dürften idR als Finanzprodukt qualifizieren und die Bestimmungen des FIDLEG sind deshalb grundsätzlich anwendbar
Insurance Wrapper	Vertrieb von ausländischen Versicherungsprodukten an CH-Versicherungsnehmer ist bewilligungspflichtig	Insurance Wrapper dürften idR als Finanzprodukt qualifizieren und die Bestimmungen des FIDLEG sind deshalb grundsätzlich anwendbar

Anhang 3 Materialien zum FinfraG, FIDLEG und FINIG



- Entwurf zum Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG)
 - https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/7647.pdf
- Botschaft des Bundesrates zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) vom 3. September 2014 https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2014/7483.pdf
- Fahne Sommerssession 2015 Ständerat:
 - http://www.parlament.ch/sites/doc/CuriaFolgeseite/2014/20140061/S2%20D.pdf
- Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG)
 http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35441.pdf
- Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG)
 - http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35437.pdf
- Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage über das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) und das Bundesgesetz über die Finanzinstitute
 - http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/35423.pdf
- Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutgesetz (FINIG)
 - http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/38717.pdf

Anhang 4 Materialien zur EMIR



 EU-Verordnung Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, Amt.Bl. EU L 201 vom 27 Juli 2012

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:201:0001:0059:DE:PDF

- EU-Kommission: Finanzderivate / EMIR
 - http://ec.europa.eu/finance/financial-markets/derivatives/index_de.htm
- ESMA: Post-trading/Clearing and Reporting (EMIR)

http://www.esma.europa.eu/page/post-trading

Zurich

Bär & Karrer AG Brandschenkestrasse 90 CH-8002 Zurich T: +41 58 261 50 00

F: +41 58 261 50 01 zuerich@baerkarrer.ch

Lugano

Bär & Karrer SA Via Vegezzi 6 CH-6900 Lugano T: +41 58 261 58 00 F: +41 58 261 58 01 lugano@baerkarrer.ch

Geneva

Bär & Karrer SA
12, quai de la Poste
CH-1200 Geneva11
T: +41 58 261 57 00
F: +41 58 261 57 01
geneve@baerkarrer.ch

Zug

Bär & Karrer AG
Baarerstrasse 8
CH-6300 Zug
T: +41 58 261 59 00
F: +41 58 261 59 01
zug@baerkarrer.ch

